



SchülerIn: _____ Klasse: _____

AntragstellerIn: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Freiwilliges Zurücktreten

Ich beantrage/Wir beantragen für meine/unsere Tochter / meinen/unsere Sohn das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang.

Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemeinen Schulen (WeSchVO)

Vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163)
Auszug

§ 11 Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.
- (3) Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahr oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.
- (4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeScheVO)

Vom 3.5.2016 (SVBl.S.340)
Auszug

7. Zu § 11

7.1 Ist am Ende eines Schuljahr ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.